

Humanitärer Aufenthalt

Seit 1. April 2009 ist neu geregelt, wann der Staat einem Fremden in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen „humanitären Aufenthalt“ zu gewähren hat.

Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2008 (G 246, 247/07 u.a.) hatte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Wortfolge „von Amts wegen“ in den §§ 72 Abs. 1, 73 Abs. 2 und 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof führte dabei aus, dass einem Fremden aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zwar kein Recht auf Entfaltung des Privat- und Familienlebens in einem bestimmten Aufenthaltsstaat seiner Wahl zukomme, aber unter besonderen Umständen die Verpflichtung des Staats auf Gewährung des Aufenthalts des Fremden entstehe. Die Verweigerung der Erteilung eines Aufenthaltstitels würde in diesen Fällen einen Eingriff in das durch Artikel 8 EMRK garantierte Grundrecht darstellen. Da die §§ 72 Abs. 1 und 73 Abs. 2 und 3 NAG wesentlich auf Inter-

essen eines Fremden abstellen, aber in diesen Fällen lediglich ein Verfahren von Amts wegen vorsehen und keine Antragstellung des Einzelnen zulassen, waren die Bestimmungen aus rechtsstaatlichen Gründen als verfassungswidrig aufzuheben. Die Aufhebungen traten mit Ablauf des 31. März 2009 in Kraft.

Neuregelung. In Entsprechung dieses Erkenntnisses des VfGH trat am 1. April 2009 die auch im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehene Neuregelung des „humanitären Aufenthalts“ in Kraft (BGBl. I Nr. 29/2009). Sie soll durch Novellierungen des NAG, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) und des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) eine verfassungskonforme Regelung unter Wahrung der Integrität und des geordneten Vollzugs des Fremdenwesens gewährleisten. Im Gegensatz zur bisherigen

Rechtslage ist der Begriff der „humanitären Gründe“ nicht mehr ausdrücklich im Gesetz enthalten. Vielmehr werden diese Regelungsgegenstände, insbesondere die Beachtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK, weitestgehend in die allgemeine fremdenrechtliche Systematik eingegliedert. Die vom VfGH auf Grundlage der entsprechenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) herausgearbeiteten Kriterien zur Interessensabwägung im Sinne des Artikel 8 EMRK wurden explizit in das AsylG 2005, das FPG und das NAG aufgenommen.

Aufenthaltstitel bei dauerhafter Unzulässigkeit einer Ausweisung. Ausgehend von der Grundannahme, dass das Vorliegen der Gründe gemäß Artikel 8 EMRK möglichst nur von einer zuständigen Behörde geprüft werden soll und Kettenanträge bei unter-

schiedlichen Behörden hintanzuhalten sind, wurde normiert, dass die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde einen Aufenthaltstitel von Amts wegen zu erteilen hat, wenn die dauerhafte Unzulässigkeit einer Ausweisung gemäß Artikel 8 EMRK in einem asyl- oder fremdenpolizeilichen Verfahren bereits festgestellt worden ist. Andererseits ist auch ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unter Berufung auf Artikel 8 EMRK möglich. Der Antrag ist allerdings als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine Ausweisung bereits als zulässig erachtet oder festgestellt worden ist, dass diese nur vorübergehend unzulässig ist, es sei denn, die Umstände haben sich seither maßgeblich geändert. Liegt noch keine Ausweisungsentscheidung vor, so ist zwingend die Fremdenpolizeibehörde mit dem Fall zu befassen.

BUCHPRÄSENTATION

Europawahlordnung

Rechtzeitig vor der Europawahl am 7. Juni 2009 ist die über 200 Seiten starke zweite Auflage des Gesetzeskommentars „Europawahlordnung“ erschienen. Das Werk beinhaltet alle relevanten Gesetzesänderungen inklusive der letzten Novelle der Europawahlordnung vom März 2009. Die erste Auflage des Kommentars war von den Autoren Dr. Heinz Fischer (damals Präsident des Nationalrats), Dr. Manfred Berger (damals

Leiter der Wahlabteilung des BMI) und Mag. Robert Stein (damals stellvertretender Leiter der Wahlabteilung) anlässlich der 1. Europawahl in Österreich 1996 herausgegeben worden. Für die Europawahl 1999 wurde ein Ergänzungsheft erstellt; spätestens die Wahlrechtsreform 2007 mit Briefwahl, Wahlaltersenkung und internationaler Wahlbeobachtung machte eine Neubearbeitung unumgänglich.

Die Autoren sind laufend mit Wahlangelegenheiten befasst: Sektionschef Dr.



Präsentation des Kommentars „Europawahlordnung“ am 21. April 2008 im BMI: Autoren Mathias Vogl, Robert Stein und Gregor Wenda; Wolfgang Pichler (Verlag Manz).

Mathias Vogl leitet die für Wahlen zuständige Rechtssektion, Mag. Robert Stein ist Leiter der Wahlabtei-

lung, Mag. Gregor Wenda ist sein Stellvertreter. Zudem sind die Autoren Stellvertreter der Bundeswahlleiterin Dr. Maria Fekter in der Bundeswahlbehörde. Das Buch enthält neben der Europawahlordnung das Europa-Wählerevidenzgesetz sowie einschlägiges Verfassungs- und Europarecht und nimmt eingehend Bezug auf Judikatur und Verwaltungspraxis.

Robert Stein, Mathias Vogl, Gregor Wenda: Europawahlordnung, 2. Auflage. Manz Verlag, Wien, 2009.

„Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“. Ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten, so hat dies in Form einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ zu erfolgen. Darüber hinaus können Opfer und Zeugen von Menschenhandel, Opfer von Gewalt sowie Fremde, deren Abschiebung die Gefahr einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne der EMRK – wie insbesondere Folter, unmenschliche Behandlung oder Verletzung des Rechts auf Leben – bedeuten würde, nunmehr einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „besonderer Schutz“ gemäß § 69a NAG stellen.

Opfer eines bewaffneten Konflikts werden, der Systematik des NAG entsprechend, nun vollständig in § 76 NAG geregelt. Die bisher in § 74 NAG vorgesehene ausschließlich amtswegige Möglichkeit, aus humanitären Gründen Verfahrensmängel zu heilen und eine Inlandsantragstellung zuzulassen, wurde durch Novellierungen der §§ 19 und 21 NAG in das Regelverfahren eingegliedert und antragsfähig.

Sonderregelungen. Für Drittstaatsangehörige, die sich nachweislich seit dem 1. Mai 2004 durchgängig im Bundesgebiet aufhalten („Altfälle“) wurde eine zusätzliche Sonderregelung geschaffen. Diesen kann – auf begründeten Antrag – von der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und im Hinblick auf den Grad der Integration, eine „Niederlassungsbewilligung – be-



Verfassungsgerichtshof: Unter besonderen Umständen entsteht die Verpflichtung des Staats auf Gewährung des Aufenthalts des Fremden.

schränkt“ erteilt werden, sofern deren Aufenthalt in Österreich mehr als die Hälfte der Zeit rechtmäßig war. Der ebenfalls erforderliche Nachweis der Selbsterhaltungsfähigkeit kann auch durch Vorlage einer Patenschaftserklärung erbracht werden.

Diese mit der Novelle neu eingeführte Patenschaftserklärung dient ausschließlich dem Ersatz nicht vorhandener Erteilungsvoraussetzungen bei „Altfällen“ und orientiert sich weitgehend an der im NAG bereits vorgesehenen Haftungserklärung. Neben einer Haftung für Krankenversicherung, Unterhaltsmittel, Unterkunft und die Kosten für aufenthaltsbeendende Maßnahmen umfasst sie allgemein den Ersatz jener Kosten, die einer Gebietskörperschaft durch den Aufenthalt des Fremden in Österreich entstehen.

Mittel der öffentlichen Hand, wie insbesondere Steuermittel und Förderungen, sind keine tauglichen Mittel für die Abgabe einer Patenschaftserklärung. Um

einen etwaigen Missbrauch der Patenschaft und Abhängigkeiten des Fremden vom Paten zu verhindern, ist weiters vorgesehen, dass Vereinbarungen nichtig sind, wodurch jemand anderem Leistungen oder Vorteile im Zusammenhang mit einer Patenschaftserklärung versprochen werden. Solche Vereinbarungen verstoßen gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB). Die Patenschaftserklärung ist für mindestens drei Jahre gültig.

Beirat. Wie schon bisher für Aufenthaltstitel aus „humanitären Gründen“ ist die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für „Altfälle“ nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres möglich. Neu ist, dass dieser in Ausübung seiner Zustimmungsbefugnis vom „Beirat zur Beratung besonders berücksichtigungswürdiger Fälle“ gemäß § 75 NAG beraten wird. Hiezu hat der Beirat binnen vier Wochen eine begründete Empfehlung abzugeben. Bei seiner Empfehlung hat sich der Beirat insbesondere

auch am Grad der Integration des Fremden und an einer allenfalls vorliegenden Patenschaftserklärung zu orientieren. Der Bundesminister für Inneres ist an die Empfehlung nicht gebunden; eine Berufung gegen Entscheidungen in diesen Fällen ist nicht zulässig. Der „Beirat zur Beratung besonders berücksichtigungswürdiger Fälle“ besteht aus neun Mitgliedern: einem Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), je einem Vertreter von vier humanitären oder kirchlichen Institutionen, je einem Vertreter des Städtebunds und des Gemeindebunds und zwei Vertreter des BMI. Ein Vertreter des BMI führt den Vorsitz. Mit dieser Zusammensetzung wird einerseits eine effiziente Struktur, andererseits eine breite Fachkompetenz – unter Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse – gewährleistet. Zur Regelung aller weiteren, insbesondere verfahrenstechnischen Details hat sich der Beirat eine Geschäftsordnung zu geben.

Dietmar Hudsky